

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	öffentlich	am 17.05.2023	Vorberatung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 22.05.2023	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 23.05.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rudolfstraße", Balingen-Frommern

Satzungsbeschluss

Anlagen

Anlage_1_Lageplan_Benneck_Verlängerung_VE
Anlage_2_Satzungsentwurf_VE_Verlängerung_1_Jahr

Beschlussantrag:

Die für das Gebiet des Bebauungsplanes „Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rudolfstraße“ in Balingen-Frommern beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Am 29.06.2021 beschloss der Gemeinderat der Stadt Balingen eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rudolfstraße " in Balingen-Frommern. Mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 08.07.2021 trat die Veränderungssperre in Kraft. Sie hat für die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit. Bei Bedarf kann die Stadt die Frist nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

Auf die im Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2020 formulierte Zielsetzung (Vorlage Nr. 2020/173) wird verwiesen. Das Bebauungsplanverfahren "Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rudolfstraße" in Balingen-Frommern ist noch nicht abgeschlossen. Die Beschlussfassung im Rahmen der Billigung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 02.05.2023. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt in der Zeit vom 15.05. bis 20.06.2023.

Um die Ziele des künftigen Bebauungsplanes für die Zeit des Bebauungsplanverfahrens zu sichern, soll die Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr, **bis einschließlich 08.07.2024**, verlängert werden. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, d.h. wenn nicht zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Sabine Stengel